Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.

BAG-SB e.V. • Markgrafendamm 24 (Haus SFm) • 10245 Berlin

Versand ausschließlich per E-Mail an: Poststelle@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

BAG-SB e.V.
Markgrafendamm 24
(Haus SFm)
10245 Berlin

Berlin, 13. November 2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz - PKoFoG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fechter und Herr Wasser,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) vertritt seit 1986 die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatung sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schuldnerspezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen.

Wir begrüßen daher die Bemühungen der Bundesregierung, sich der Überarbeitung des Pfändungsschutzkontos anzunehmen und bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit zur Beteiligung, die wir mit der angehängten Stellungnahme gern wahrnehmen. Zusammenfassend lässt sich aus unserer Sicht feststellen:

Das geplante Gesetz benachteiligt Schuldner und ist praktisch kaum noch umsetzbar.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass wir

- als Teil der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (➲AGSBV) eine weitere Stellungnahme zum Referentenentwurf ausdrücklich unterstützen.
- bereits in der ➲Stellungnahme zum Diskussionsentwurf umfassend auf die fehlende Anpassung der Finanzierung für Beratungsstellen hingewiesen haben, die sich aus den geplanten Änderungen ergeben. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Wir hoffen durch unsere Hinweise Anregungen zum Gesetzentwurf beizutragen, die bei den weiteren Diskussionen Beachtung finden. Wir bitten um entsprechend wohlwollende Prüfung unserer Argumente und Positionen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Stellungnahme

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz - PKoFoG)

1. Das Gesetz wird durch die Reform noch komplizierter

Mit dem ➲Referentenentwurf kommt das Ministerium zunächst an einigen, durchaus bedeutsamen Stellen den Vorschlägen entgegen, die in der Fachdiskussion breiten Raum einnahmen. So wird der Aufrechnungsschutz erweitert, der Umwandlungs- und Rückumwandlungsanpruch geklärt und die Ansparmöglichkeit auf drei Monate erweitert. Hierbei wird der Stand der Rechtsprechung in das Gesetz übernommen. Dies ist zu begrüßen.

Sehr kritisch zu sehen ist jedoch die Regelung bezüglich des Kontowechsels und die darin angeordnete, quasi „dingliche Wirkung“ von Pfändungen, sowie die Einschränkungen beim Verrechnungsverbot zum debitorisch geführten Konto. Insgesamt ist zu bedauern, dass das ohnehin schon höchstkomplizierte Regelwerk noch komplizierter geworden ist. Es gibt kaum noch Rechtsanwender, die das Recht fehlerfrei anwenden können. Schuldner, Beratungskräfte und Mitarbeitende der Zahlungsinstitute sind mit der Anwendung überfordert, was bereits nach dem bestehenden Recht dazu führt, dass ein Rechtsschutz für die betroffenen Kontoinhaber kaum zu erreichen ist. Die BAG-SB fordert daher eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs mit drastischen Vereinfachungen.

2. Keine Übertragung von Pfändungen beim Kontowechsel nach § 850m E-ZPO

Dass Einzelzwangsvollstreckung(en) in ein Kontoguthaben beim Kontowechsel quasi „mitgenommen“ werden, mithin fast in der Art einer dinglichen Belastung bei einem Grundstück dem Konto anhaften, ist dogmatisch nicht haltbar. Dem gesamten Pfändungsrecht und insbesondere auch dem Pfändungsverfahren ist ein derartiger Charakter fremd. Vielmehr gilt der Grundsatz, dass in der Einzelzwangsvollstreckung jede Pfändungsmaßnahme isoliert zu betrachten ist. Um die systemwidrige Übertragung von Pfändungen überhaupt durchführbar zu machen, sieht der Entwurf aufwändige Mitteilungspflichten zwischen den beteiligten Kreditinstituten vor. Diese Regelung in § 850m E-ZPO ist nicht nur extrem fehleranfällig. Unverständlich und sozialpolitisch verfehlt ist auch, dass die Schuldnerinnen und Schuldner anschließend die Kosten für diese Maßnahmen tragen sollen.

3. Die gesamte Kontowechselhilfe wird zur Falle für Schuldnerinnen und Schuldner

Die Kontowechselhilfe ist bereits jetzt ein Regelwerk, das für einen Schuldner mit einem gepfändeten Konto nicht nutzbar ist. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die nach dem ZKG vorgesehene Wechselhilfe aufgrund ihrer Fehleranfälligkeit kaum praxisrelevant ist. Niemand ist gezwungen, bei einem Kontowechsel die Hilfe in Anspruch zu nehmen - das wird in der Praxis aber weder der Schuldner noch der Sachbearbeiter des Zahlungsinstituts wissen. Durch die oben erwähnte neue Fortführung der Pfändungen auf dem neuen Konto wird die Wechselhilfe endgültig zu einem für den Schuldner „toxischen“ Konstrukt, das er in jedem Fall meiden sollte. Wir plädieren daher für eine vollständige Streichung der Vorschrift.

4. Die Regelung zur Zwangsrückführung beim debitorischen Konto (§ 901 Abs. 2 E-InsO) ist benachteiligend und verfassungswidrig

Trotz der erheblichen Kritik am ➲Diskussionsentwurf hält das BMJV an der aus Sicht der BAG-SB verfassungswidrigen Regelung fest, dass von Schuldnerinnen und Schuldnern beim debitorischen Konto eine Zwangsrückführung in Höhe von 3% des Nettoeinkommens erwartet und ein Kontowechsel verhindert wird. Es stellt sich die Frage, was eine derartige Sonderregelung für das Konto legitimiert. Offenbar will das BMJV das kontoführende Zahlungsinstitut ähnlich privilegieren, wie die Ansprüche von Unterhaltsgläubigern. Die Begründung für diese Volte bleibt der Entwurf schuldig. Die einzige Besonderheit der Kontobeziehung ist schließlich darin zu sehen, dass sie für den Schuldner eine besonders existentielle Bedeutung hat, stellt doch das Konto ein zentrales Instrument im modernen Wirtschaftsleben dar. Die Rechtsbeziehung zum Kreditinstitut ist also vor allem dahingehend besonders, dass Erschwernisse hier die Schuldner besonders hart treffen und ihre Sanierungsspielräume u.U. massiv einschränken. Die Regelung konterkariert den mühsam mit dem ZKG geschaffenen Rechtsanspruch auf ein Basiskonto, der dadurch unterlaufen wird.

5. Positive Regelungsansätze werden oft durch die in derselben Vorschrift folgenden Einschränkungen zunichte gemacht

So wird die in § 901 ZPO-E eingefügte Möglichkeit des Aufrechnungs- und Verrechnungsschutzes durch die bereits erwähnte und ausdrücklich abzulehnende „Zwangsrückführung“ erheblich eingeschränkt.

Ähnlich verhält es sich bei § 899 ZPO-E. Zunächst sind zwar die Regelungen zur Erweiterung der Ansparmöglichkeiten, d.h. die Verlängerung der Übertragungsmöglichkeit von einem auf drei Monate und auch die Klarstellung, dass bei der Übertragung von Guthaben das „First in – First Out“ – Prinzip zu beachten ist, positiv zu sehen. Problematisch ist jedoch der neu eingefügte Abs. 3, der den Kontoinhabern/ Schuldnern die Beweislast für eine fehlerhafte Kontoführung auferlegt. Diese Vorschrift ist nicht praxistauglich und schränkt die Schuldner in unzulässiger Weise in ihren Rechten ein, da bereits nach der aktuellen Rechtslage kaum noch Schuldner in der Lage sind, die ordnungsgemäße Kontoführung zu überprüfen. Abs.3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Ein weiteres Beispiel ist der § 907 ZPO-E. Grundsätzlich positiv zu bewerten ist hier die Verkürzung des Prognosezeitraums im Rahmen der Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit. Nicht nachvollziehbar und zudem nicht praxistauglich ist jedoch die darauf folgende Einschränkung, dass die Schuldnerinnen und Schuldner die Gläubiger über wesentliche Veränderungen ihrer Vermögensverhältnisse zu informieren haben.

Ähnlich verhält es sich mit § 908 ZPO-E. Einerseits erfolgt mit dieser Vorschrift eine dringend erforderliche Ausweitung der Informationspflichten der Banken, jedoch können die Kosten hierfür dem Schuldner auferlegt werden. Um die Kosten zu vermeiden, kann der Schuldner nach der Pfändung auf einen Teil der Mitteilungen verzichten und so die Kosten verringern. Dies führt die Regelung ad absurdum.

Es scheint, als würde der Gesetzgeber versuchen, jeden noch so entfernt möglichen Sachverhalt zu regeln. Dies ist nicht notwendig und verkompliziert die Pfändungsschutzmöglichkeiten im Rahmen des Pfändungsschutzkontos unnötig. Auch ist bereits nach bisherigem Recht kaum ein Missbrauch der P-Konto-Schutzmöglichkeiten zu verzeichnen, was auch die ➲P-Konto-Evaluation deutlich belegt hat.

6. Es fehlen wichtige Regeln zum Umgang des Kontos im Insolvenzverfahren

Wichtige, von uns bereits in der Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eingeforderte Regelungen, sind auch im Referentenentwurf nicht aufgenommen worden.

- So sollte durch eine Änderung des § 850c ZPO geregelt werden, dass das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft auch bei der Einkommenspfändung gesichert ist.
- In der Insolvenz gibt es in der Praxis erhebliche Probleme mit gepfändeten Konten und der vom BGH festgestellten Verstrickung auch bei unzulässiger Pfändung. Im Zuge der Reform des Pfändungsrechts sollte geregelt werden, dass alle Pfändungen und Verstrickungen zukünftiger Forderungen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Wirksamkeit vollständig verlieren.
- Ebenso sollte durch eine Wirkungsreduktion des § 35 InsO geregelt werden, dass das P-Konto aus der Insolvenzmasse ausgeschlossen wird. Durch den Insolvenzbeschlag landen überwiegend eigentlich unpfändbare Beträge in der Insolvenzmasse, die der Schuldner dringend zur Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums für den Unterhalt für sich und seine Familie benötigt.

7. Fazit

Das geplante Gesetz benachteiligt Schuldner und ist praktisch kaum noch umsetzbar.

Nicht erst seit Einführung der Insolvenzordnung herrscht ein breiter Konsens darüber, dass verschuldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern der Weg zurück in die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit geöffnet sein muss. Dabei ist der Weg häufig steinig und nicht für Jeden gangbar: Das Verbraucherinsolvenzverfahren mit seinen hochkomplexen gerichtsförmigen Abläufen ist in der bestehenden Form nach wie vor für viele Überschuldete eine enorme Hürde. Daher ist im Wesentlichen unbestritten, dass Privathaushalten der Weg zu einer Sanierung erleichtert, nicht aber weiter erschwert werden sollte. Nur dies wird auch den volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Erfordernissen gerecht, die nicht nur eine Teilhabe am wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben beinhalten, sondern auch so vergleichsweise profane Ziele wie die Verhinderung von Schattenwirtschaft verfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur äußerst kontraproduktiv und erschreckend, sondern auch als bedenklicher Präzedenzfall zu werten, wenn überschuldeten Verbrauchern im Hinblick auf die Beziehungen zu ihrem Kreditinstitut derart kleinteilige und extrem einengende Vorschriften gemacht werden.

Insgesamt ist der Gesetzgeber aufgefordert, die guten Ansätze im Reformentwurf auszubauen, aber vor allem das Gesetz grundlegend zu vereinfachen, um eine den wichtigen Schutz der Sicherung des Existenzminimums des Schuldners sicherzustellen.

HINWEIS: Wir versuchen, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen. Dennoch kann es vorkommen, dass wir an einigen Stellen zugunsten der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Sprachform nutzen. Sämtliche Personenbezeichnungen sind gleichwohl unabhängig vom Geschlecht gemeint.

➲ Dieses Symbol kennzeichnet einen weiterführenden Verweis/ Link im Internet